

ZH_OBERGERICHT LE130004 vom 17. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130004

FR: ZH_OBERGERICHT LE130004 du 17 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE130004 del 17 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit tt. September 2010 verheiratet und haben keine gemeinsamen Kinder. Mit Eingabe vom 31. August 2012 gelangte der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan: Gesuchsteller) an das Bezirksgericht Bülach

- 5 - und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 26 S. 3). Die Vorinstanz fällte am 10. Januar 2013 das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 26).

E. 1.1

Die Gesuchsgegnerin beantragt, es sei ihr für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen (Urk. 34 S. 2 und 9 ff.).

E. 1.2

Mit Verfügung der Vorinstanz vom 10. Januar 2013 wurde den Parteien die unentgeltliche Rechtspflege gewährt sowie dem Gesuchsteller Rechtsanwalt ass. jur. X._____ und der Gesuchsgegnerin Rechtsanwältin MLaw Y._____ als unentgeltliche Rechtsbeistände bestellt (Urk. 26 S. 15). In finanzieller Hinsicht ergibt sich seit dem vorinstanzlichen Entscheid bei der Gesuchsgegnerin seit dem 1. März 2013 ein höheres Einkommen aufgrund ihrer zusätzlichen Tätigkeit als Teilzeitreinigungskraft für die I._____ GmbH. Damit verdient sie bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von elf Stunden monatlich Fr. 900.– brutto (Urk. 36/6). Sie ist aber trotzdem nach wie vor auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen (Urk. 34 S. 10 und Urk. 36/7). Über Vermögen verfügt sie nicht (Urk. 36/8- 10). Sodann waren die Gewinnaussichten der Gesuchsgegnerin im Berufungsverfahren nicht beträchtlich geringer als die Verlustgefahren. Ausserdem ist sie auf

- 15 - einen Rechtsbeistand zur Wahrung ihrer Rechte angewiesen, insbesondere auch da der Gesuchsteller anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Der Gesuchsgegnerin ist somit auch im Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege i.S.v. Art. 118 ZPO zu gewähren. 2. Die Gerichtskosten – deren Höhe unangefochten blieb, weshalb sie gem. Ziff. II.1 oben in Rechtskraft erwachsen – von Fr. 3'000.– (zuzüglich Auslagen von Fr. 337.50 für Dolmetscherkosten) wurden zu $\frac{3}{4}$ dem Gesuchsteller und zu $\frac{1}{4}$ der Gesuchsgegnerin auferlegt, jedoch zufolge der ihnen gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Weiter wurde der Gesuchsteller verpflichtet, Rechtsanwältin MLaw Y._____ eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'750.– zu bezahlen (inkl. MwSt.). Da diese Entschädigung vom Gesuchsteller voraussichtlich nicht erhältlich sein werde, sei sie der unentgeltlichen

Rechtsvertreterin direkt aus der Gerichtskasse auszubezahlen (Urk. 22 Dispositiv-Ziffern 8 und 9). Zur Begründung wurde angeführt, in Anbetracht dessen, dass die Parteien hinsichtlich dreier Anträge eine Vereinbarung geschlossen hätten und die Gesuchsgegnerin bei den strittig gebliebenen Anträgen vollumfänglich obsiegt habe, erscheine es als angemessen, den Gesuchsteller als zu $\frac{3}{4}$ unterliegende Partei zu betrachten. Sodann sei der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (Urk. 26 S. 13). Aufgrund des vorliegenden Berufungsausgangs obsiegt der Gesuchsteller bei den strittig gebliebenen Punkten betreffend die Wohnungszuteilung, die Gesuchsgegnerin obsiegt betreffend das Auskunftsbegehren. Damit rechtfertigt es sich, den Parteien die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren je hälftig aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Entsprechend der Kostenverteilung sind für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

E. 2

Der Gesuchsteller rügt zuerst eine Missachtung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Nach Klagebegründung und -antwort habe die Vorinstanz den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, welcher den Auszug des Gesuchstellers vorgesehen habe. Erst als dieser Aspekt strittig geblieben sei, hätten die Parteien die Möglichkeit zum mündlichen zweiten Parteivortrag erhalten. Mit dieser Vorgehensweise habe die Vorinstanz dem Gesuchsgegner nicht die Möglichkeit gegeben, zu den in der Klageantwort aufgeworfenen neuen Behauptungen Stellung zu nehmen, bevor sie sich in einem Vergleichsvorschlag auf eine Ansicht festgelegt und in der Urteilsbegründung immer noch daran festgehalten habe. Die Vorinstanz habe mit ihrer vorgefassten Auffassung die Parteien nur "pro forma" zu Replik und Duplik eingeladen. Dieses Vorgehen deute auf eine Voreingenommenheit und Befangenheit der Vorinstanz hin, womit dem Gesuchsteller keine Möglichkeit auf einen fairen Prozess gewährt worden sei (Urk. 25 S. 3 f.). Zudem habe die Vorinstanz die logische Prüfungsreihenfolge der Rechtsprechung betreffend Wohnungszuteilung missachtet: Obwohl die Vorinstanz in der Urteilerwägung richtig festgehalten habe, dass keine der Parteien ein grösseres Interesse an der ehelichen Wohnung habe glaubhaft machen können, habe die Vorinstanz das Kriterium, welcher Partei der Auszug aus der ehelichen Wohnung eher zugemutet werden könne, falsch geprüft. Die Argumentation der Vorinstanz sei nicht nachvollziehbar, wenn die Gesuchsgegnerin trotz fehlender Bindung zur ehelichen Wohnung nicht ausziehen müsse. Ihr könne es eher zugemutet wer-

- 8 - den, aus der ehelichen Wohnung auszuziehen und mithilfe der wirtschaftlichen Sozialfürsorge eine neue Wohnung zu finden. Der Gesuchsteller lebe seit zehn Jahren in der ehelichen Wohnung und habe einen Bekannten- und Freundeskreis aufgebaut sowie in unmittelbarer Nähe zur Wohnung im Familiengartenverein drei Parzellen gepachtet. Er verschaffe sich durch die Gartenarbeit den notwendigen Ausgleich für seine angeschlagene Gesundheit (Urk. 25 S. 5 f.). Die Gesuchsgegnerin werde sich genauso gut in einer anderen Gegend im Grossraum Zürich zu Recht finden. Die Vorinstanz unterschätze zudem den Freundes- und Bekanntenkreis der Gesuchsgegnerin, der es ihr bereits ermöglicht habe, eine ...-sprechende [Sprache in G._____] Anwältin zu organisieren und den Schriftverkehr mit den Behörden abzuwickeln. Auf diesen Freundeskreis könne sich die Gesuchsgegnerin auch bei der Wohnungssuche verlassen. Dass der Gesuchsteller der

Gesuchsgegnerin das Kennenlernen untersagt haben sollte, sei unrichtig protokolliert worden (und sei für sie kein Grund gewesen, doch neue Freunde und Bekannte kennenzulernen). Die Vorinstanz argumentiere zudem widersprüchlich, wenn sie ausführe, dass der Gesuchsteller die Gesuchsgegnerin über gemeinsame Bekannte kennengelernt habe, gleichzeitig aber schreibe, dass die Gesuchsgegnerin im Gegensatz zum Gesuchsteller über keinen Bekannten- sowie Freundeskreis verfügen würde (Urk. 25 S. 6). Letztlich hätte die Vorinstanz das Affektionsinteresse des Gesuchstellers höher werten müssen und selbst wenn dem nicht so wäre, auf seinen Mietvertrag abstellen müssen (Urk. 25 S. 7).

E. 3

Die Gesuchsgegnerin macht geltend, der Gesuchsteller versuche mit bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Erklärungen darzulegen, weshalb ihm die eheliche Wohnung zugeteilt werden sollte (Urk. 34 S. 3). Keinesfalls könne bei der Gesuchsgegnerin von einer fehlenden Bindung zur ehelichen Wohnung gesprochen werden, wie dies der Gesuchsteller in der Berufung ausführe. Im Gegenteil sei die eheliche Wohnung neben der Ehe mit dem Gesuchsteller die einzige feste Bindung, welche die Gesuchsgegnerin habe, seit sie in der Schweiz lebe. Auch wenn der Gesuchsteller schon länger in der Wohnung lebe, sei zu bedenken, dass die Gesuchsgegnerin ihre Heimat und ihr bisheriges Leben aufgegeben habe, um mit dem Gesuchsteller zusammenzuleben (Urk. 34 S. 6). Die Hobbytätigkeit des Gesuchstellers im Familiengarten könne nicht als Zuweisungsgrund an

- 9 - ihn ins Gewicht fallen; er sei auch aus gesundheitlichen Gründen nicht auf die Wohnung angewiesen, wie dies bei einer Behinderung der Fall sei. Der Gesuchsteller könne sich eine neue Wohnung in C._____ oder Umgebung suchen und somit seine Gärten weiterhin pflegen (Urk. 34 S. 6 f.). Es treffe nicht zu, dass sich die Gesuchsgegnerin genauso gut in einer anderen Gegend im Grossraum Zürich zu Recht finden werde. Sie habe bis zu ihrem 52. Lebensjahr in einer kleinen Stadt F._____ gelebt. Mit ihrem Eifer, ihrer Offenheit und ihrem Optimismus habe die Gesuchsgegnerin zwar versucht, sich schnell an die neue Umgebung und die Verhältnisse in der Schweiz anzupassen. So habe sie mit der Zeit (trotz den Verboten des Gesuchstellers) ein paar Bekanntschaften schliessen und eine Teilzeitarbeitsstelle finden können, wo man mit ihr sehr zufrieden sei. Eine Integration in einem neuen Quartier sei für sie im Gegensatz zum Gesuchsteller, der seit 35 Jahren in der Schweiz lebe, ungleich schwerer (Urk. 34 S. 7 mit Hinweis auf Urk. 36/1). Die ...-sprechende Rechtsanwältin habe die Gesuchsgegnerin via ihre Nachbarin und Deutschlehrerin sowie die Beratungsstelle für Frauen "..." gefunden (Urk. 34 S. 8). Die Gesuchsgegnerin verfüge im Gegensatz zum Gesuchsteller über keinen Verwandten- oder Bekanntenkreis, welcher ihr vorübergehend eine Wohngelegenheit bieten könnte. Der Gesuchsteller hingegen habe zwei Töchter und zwei Söhne in der Schweiz, wovon drei sogar in je separaten Wohnungen in H._____ und C._____ lebten. Auch der jüngere Bruder des Gesuchstellers wohne in der Schweiz. Zutreffend habe die Vorinstanz in ihrem Entscheid berücksichtigt, dass die Gesuchsgegnerin über eine Niederlassungsbewilligung B verfüge und im Gegensatz zum Gesuchsteller keine Deutschkenntnisse habe, weshalb sie bei der Wohnungssuche erheblich benachteiligt sei (Urk. 34 S. 8).

E. 3.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich für das vorliegende Verfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des

Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, dem Zeitaufwand des Ge-

- 16 - richts und der Schwierigkeit des Falles erscheint einen Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– angemessen.

E. 3.2

Die Parteien tragen die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Damit sind die Kosten für das Berufungsverfahren vollumfänglich der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen, jedoch zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 4

Entsprechend der Kostenverteilung ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine volle Prozessentschädigung zu bezahlen. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die volle Prozessentschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11 und § 13 der AnwGebV auf Fr. 2'000.– (inkl. Barauslagen; der Gesuchsteller verlangte keinen Zuschlag für die Mehrwertsteuer) festzusetzen. Da die zuzusprechende Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– bei der Gesuchsgegnerin voraussichtlich nicht einbringlich sein wird (vgl. Ziff. IV.1.2 oben), ist diese Rechtsanwältin ass. jur. X._____ direkt aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei der Anspruch mit der Ausrichtung auf den Kanton übergeht (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.